



Deutsche Telekom Services Europe SE  
Postfach 64295 Darmstadt

## Bieteranfrage

**Gewerk**  
Entstörung

**Ausführungsort**  
West und Vorderpfalz

Bewerbungsfrist endet am 29.04.2024  
gepl. Ausführungszeitraum von 01.07.2024  
gepl. Ausführungszeitraum bis 30.06.2026

Ihre Referenzen  
Unser Zeichen

Durchwahl Tel. Fax. +49 391 580100113

Datum 03.04.2024

Betrifft **Bieteranfrage 3LP/1000003468**  
Submissionsnummer 3LP0304243

Leistungsbeschreibung (LB) der Deutschen Telekom AG für Bauleistungen am Telekommunikationsnetz (TK-Netz)

Die Leistungsbeschreibung besteht aus:

1. Baubeschreibung (BB-TKNetz)
2. Leistungsverzeichnis (LV-TKNetz) Baubeschreibung (BB-TKNetz)

Baubeschreibung (BB-TKNetz)

1. Allgemeines

Dieser Rahmenvertrag (RV) umfasst die Abarbeitung von Baumaßnahmen in der Kupfer-Montage im Entstörgeschäft (nicht planbare Maßnahmen) der Technik Niederlassung Südwest im PTI 11 Bereich West- und Vorderpfalz.

Die Ortsnetze sind

6323 6324 6325 6326 6327 6328 6329 6340 6341 6342 6343 6344 6345 6346  
6347 6348 6349 7271 7272 7273 7274 7275 7276 7277 6351 6352 6353 6355  
6356 6357 6358 6359 631 6301 6302 6303 6304 6305 6306 6307 6308 6331  
6332 6333 6334 6335 6336 6337 6338 6339 6361 6362 6363 6364 6371 6372  
6373 6374 6375 6381 6382 6383 6384 6385 6386 6387 6391 6392 6393 6394  
6395 6396 6397 6398 6321 6322

sowie dem beiliegendem Gebietsplan bzw. ONKz-Plan zu entnehmen.

Das Einsatzgebiet mit der entsprechenden Losstruktur können Sie dem Übersichtsplan (Anlage) entnehmen. Der Auftragnehmer muss auch bereit sein, in den angrenzenden Ortsnetz (ON)-Bereichen des Loses zu arbeiten.

Es können auch planbare Baumaßnahmen außerhalb der hier genannten Projekte oder Losbereiches in Absprache mit dem PTI beauftragt werden.

Die abzurufenden Tätigkeiten umfassen folgende Gewerke:

§ 100% Kupfer-Montage (nicht planbar)

Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV-TKNetz) sind nach Anmeldung im eVergabe-Portal einsehbar und können heruntergeladen werden.

Angegebene Mengen gemäß Leistungsverzeichnis (LV) sind unverbindliche Planungsmengen. Ansprüche auf exakte Erfüllung der Mengen pro Leistungsnummern in den einzelnen Gewerken können daraus nicht abgeleitet werden.

Im gesamten Bereich des Rahmenvertrages können an unterschiedlichen Arbeitsorten gleichzeitig mehrere Baumaßnahmen zur Ausführung kommen. Für diese Arbeiten müssen ausreichend, ständig gut ausgebildete und nicht öfter wechselnde Firmenangehörige zur Verfügung stehen. Die eingesetzten Kräfte haben während des Außeneinsatzes ein ordentliches, einheitliches, arbeitsschutzgerechtes und die Firmenzugehörigkeit erkennen lassendes äußeres Erscheinungsbild sicher zu stellen. In Gebäuden der Telekom sind sie zum sichtbaren Tragen eines Firmenausweises verpflichtet.

Der Auftragnehmer (AN) hat rechtzeitig vor Ausführungsbeginn einen mit allen im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten, deutschsprachigen Verantwortlichen/Bauleiter zu benennen, dessen Erreichbarkeit über Mobiltelefon zu gewährleisten ist.

Es sind Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, über die in Ausnahmefällen Aufträge erteilt und notwendige Unterlagen übermittelt werden können.

Die auszuführenden Arbeiten werden über IT-Systeme innerhalb des Vertragszeitraums durch Abrufe beauftragt. Es ist nicht mit einer gleichmäßigen Auslastung der Kräfte zu rechnen.

Die erforderlichen Unterlagen zum Abruf werden dem AN vor Beginn der Maßnahme in der Regel per IT-System übersandt und im Ausnahmefall per E-Mail.

Die auszuführenden Arbeiten können bei Bedarf anhand der Unterlagen durch den Beauftragten von Telekom (BvT) erläutert werden.

Planbare Maßnahmen sind im vorgegebenen Zeitfenster der Beauftragung zu erledigen, bzw. an dem mit dem betroffenen Kunden oder dem zuständigen BvT abgestimmten Termin zu beginnen. Fertigstellungstermine der Abrufe sind einzuhalten.

Notwendige Terminverschiebungen (Ausnahmefall) müssen rechtzeitig dem BvT angezeigt und mit ihm neu abgesprochen werden.

Der AN muss die zur Ausführung der Tätigkeiten erforderlichen Qualifizierungen und Schulungen besitzen. Nachweise sind gewerkspezifisch vor Aufnahme der Tätigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Der BvT wird mit dem AN Produktionsgespräche durchführen. Im Rahmen dieser wird analysiert wie die Beauftragung/Ausführung der Arbeiten verbessert werden kann

Der AN hat sich rechtzeitig und eigenverantwortlich über neue Produkte, Dienste und Techniken zu informieren. Kosten für etwaigen Fortbildungsbedarf trägt der AN.

Die erforderliche technische Ausstattung (z.B. IT-Systeme/Software, Prüf-, Messmittel und Werkzeug) ist vom AN vorzuhalten und fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen.

#### Sicherheits- und Gesundheitskoordination

Bei der Ausführung der Arbeiten ist die ASR A 5.2 in der aktuellen Ausgabe grundsätzlich einzuhalten. Zu beachten ist, dass keine gegenseitigen Gefährdungen zwischen gleichzeitig tätigen Unternehmen oder mit im Tätigkeitsbereich aktiven Dritten entstehen. Die Arbeiten der Einzelgewerke (Unternehmen) sollen ausschließlich nacheinander bzw. örtlich getrennt voneinander ausgeführt werden. Ist dieses nicht zu gewährleisten, so sind die Arbeiten untereinander zu koordinieren.

Regionale Besonderheiten:

Keine

Anlagen (bitte ankreuzen):

? Gebietsplan

? ONKz-Plan

? Sonstiges

2. Materialwirtschaft

## 2.1. Materialbestellung - Abrufe durch Telekom

Es gelten die Regelungen der ZTV-TKNetz 70.

Der AN hat ein Lager einzurichten. Die in diesem Lager zu übernehmenden Materialmengen werden zwischen dem BvT und dem AN abgestimmt. Das Lager des AN sollte mit einem Tieflader zu befahren sein.

Das Be- und Entladen des vom AG bereitgestellten Materials wird vor Ort durch einen Logistikdienstleister des AG (Mo-Fr, 07:00-17:00 Uhr) vorgenommen. Bei der Warenentgegennahme durch den AN sind die Lieferscheine von dem Logistikdienstleister entgegenzunehmen und dem BvT unverzüglich (innerhalb 2 AT) zu übergeben.

Bei beschädigter Lieferung ist der BvT sofort (spätestens am nächsten Arbeitstag) zu verständigen.

Das vom AG beigestellte Material ist getrennt von dem Material des AN zu lagern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen.

Der AN weist das verbrauchte Material anhand einer Materialverbrauchsliste (das Format der Liste wird zwischen den Parteien vereinbart) nach. Die Materialverbrauchsliste ist dem BvT zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen.

Zur Nachbefüllung des Lagers sendet der AN eine Aufstellung der benötigten Menge zeitnah und in Abhängigkeit der Lieferfristen an den BvT. Diese Zuarbeit kann teilweise entfallen bei abweichender Vereinbarung Materialhandling AN.

Übergabestellen für Material:

- Baustelle
- Betriebsstelle
- Lagerplatz des AN
- Lagerflächen PTI

Materialrückgabe:

Nicht benötigtes beigestelltes Material und/oder gewonnenes Material, wird durch den AN beim zuständigen BvT angezeigt. Im Anschluss stellt der BvT die für die Rücklieferung notwendigen Begleitpapiere dem AN zur Verfügung. Der AN stellt die zurückzuliefernden Materialien inkl. der Begleitpapiere für die Abholung durch einen Logistikdienstleister bereit. Geeignetes Hebewerkzeug zum Be- und Entladen des Materials, auch Kabeltrommeln, hat der AN beizustellen.

Der Ort der Rücklieferungsstelle wird zwischen dem BvT und AN abgestimmt.

## 2.2. Materialbestellung über Logistik Telekom gemäß ZTV-TKNetz 71 -

Abrufe durch Auftragnehmer (optional)

Bei Übernahme des Materialhandlings durch den Auftragnehmer gelten die Regelungen der ZTV-TKNetz 71.

Der AN hat ein Lager einzurichten.

Es sind folgende Tätigkeiten zu übernehmen:

? Plausibilitätsprüfung des geplanten Materials und dessen Menge  
notwendige Anpassungen sind bei Bedarf selbstständig vorzunehmen

? Rechtzeitiger Materialabruf in der PSL unter Beachtung der  
Lieferfristen

? Materialreklamationen

? Arbeiten mit Materialsammlern (Materialvorhaltung ohne direkten  
Verwendungsbezug)

? bei Bedarf Materialumbuchungen auf andere Baumaßnahmen

? Material- und Lademittelnrücklieferungen (z.B. Trommeln, Gitterboxen,  
Kiptransportbehälter, Paletten)

Voraussetzungen:

? Zugang zum Telekom IV-System SAP PSL

? Zugang zu Informationssystemen des Logistikdienstleisters  
? Teilnahme an Schulungsmaßnahmen ?Materialhandling" durch den Auftraggeber

Das vom AG beigestellte Material ist getrennt von dem Material des AN zu lagern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen.

3. Störungseingrenzung/ -beseitigung Cu + Gf optional

Der AN muss in der Lage sein alle anfallenden Arbeiten und Aufgaben im Rahmen der Fehlereingrenzung und -beseitigung an unterirdischen Telekommunikationslinien und ?anlagen eigenständig durchzuführen.

Der AN übernimmt eigenverantwortlich die Fehlereingrenzung, Schadens-/Beweissicherung sowie die Beseitigung der Kabelstörung durch eine provisorische Instandsetzung.

Sofern eine finale Instandsetzung ohne größeren Montageaufwand (Schaltarbeiten, Reinigung von Kontaktstellen?) möglich ist, ist diese sofort durchzuführen.

Es gelten die Regelungen ZTV-TKNetz 10 und 11.

3.1. Entstörfrieten:

Für Störungsfälle gelten folgende Fristen für die Teile Antrittszeit, Störungsbeseitigung und Restarbeiten:

Die Antrittszeit beträgt 4 Stunden.

Zeiten der Störungsbeseitigung (nach Antrittszeit):

- Innerhalb 2 Std. ca. 5%
- Innerhalb 4 Std. ca. 60%
- Innerhalb 20 Std. ca. 25%
- Größer 20 Std. bis 20 Arbeitstage ca. 10%

Restarbeiten sind innerhalb von 20 Arbeitstagen (AT) nach technischer Beauftragung zu erledigen, z. B. bei provisorischer Entstörung. Die Gesamtdauer zur Erledigung eines Auftrages darf 20 AT nicht überschreiten.

Mit der technischen Beauftragung werden die vom AN einzuhaltenden Fristen vom BvT vorgegeben. Bei der Störungsbeseitigung innerhalb von 2 oder 4 Std. ist spätestens nach einer Stunde nach Beauftragung eine Zwischenmeldung zum aktuellen Stand der Störungseingrenzung/ -beseitigung notwendig.

Können die vorgegebenen Fristen nicht realisiert werden, ist unverzüglich der BvT zwecks Abstimmung weiterer Vorgehensweise zu verständigen. Seitens BvT kann verlangt werden, dass die Übermittlung der neuen Fristen (ggf. inkl. Verzögerungsgrund) über bestehende Beauftragungssysteme/IT-Schnittstellen erfolgt.

Bei Eintreten von außerordentlichen Auftragsspitzen größer der 3-fachen durchschnittlichen Störungsanzahl innerhalb des Vertragsgebietes (Monatsdurchschnitt der letzten drei Monate), wird mit Absprache des BvT eine Priorisierung der Störungen mit realistischer Terminierung vorgenommen. Der AN sichert im Rahmen dieser Priorisierung die schnellstmögliche Erledigung zu.

3.2. Abstimmung im Prozess

Eine Verständigung des AN mit dem BvT ist erforderlich u.a. bei:

- Kosten einer Fehlerstelle incl. aller Leistungen > 2000 EUR
- Störungsfällen, bei denen eine umfangreiche Kabelauswechslung erforderlich ist (>10m)

- Störungsfällen mit Beeinflussungsstörungen
- Störungsfällen an oberirdischen Linien
- durch Dritte verursachte Beschädigungen (auch Vorfindeschäden)
- Elementarschäden (Blitz, Brand, Sturm, Hochwasser etc.)
- Mehr als 2 Baugruben im Zuge von Störungseingrenzungen bzw. Störungsbeseitigungen

Unmittelbar nach der Störungsbeseitigung, die auch eine provisorische sein kann, ist die wieder hergestellte Funktionalität des gestörten Kabels/Kundenproduktes dem BvT mit detaillierten Angaben unverzüglich zurückzumelden. Seitens BvT kann verlangt werden, dass die Übermittlung der Fertigstellungsmeldung (inkl. qualifizierter Fehlermeldung) über bestehende Beauftragungssysteme/IT-Schnittstellen erfolgt.

Dokumentation zur Fehlerursache/ Fehlerbeseitigung, Messprotokolle und Materialverbrauchs-nachweise sind nach Abschluss der Montagearbeiten innerhalb von 3 AT an den BvT zu senden.

#### Schadens- u. Beweissicherung:

Die Schadens-/Beweissicherung ist anhand der Checkliste "Beweissicherung bei Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen durch Dritte" vorzunehmen, zu dokumentieren und innerhalb von 3 AT an den BvT elektronisch zu übergeben. Die Checkliste ist über den BvT anzufordern. Der AG bietet auf Nachfrage Schulungen für die Schadens-/Beweissicherung an. Der AN verpflichtet sich, entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

#### Erläuterungen zur Abrechnung:

Zeitlich versetzt eingehende Störungsaufträge im gleichen Ortsnetz (ON), Anschlußbereich (AsB), KVz/MFG-Bereich werden nach deren Übermittlung nicht als separate Störungsbeseitigung beauftragt und vergütet, wenn es sich um die gleiche Störungsursache handelt und die Arbeiten zur Behebung dieser Störungsursache noch nicht abgeschlossen sind.

Als separate Störung beauftragt und vergütet wird, wenn die ursprünglich beauftragte Störung bereits beseitigt und als "Technisch fertig" zurückgemeldet wurde. In diesen Fällen muss aus der qualifizierten Fehlermeldung erkennbar sein, dass die zuerst beauftragte Störungsbeseitigung tatsächlich erfolgreich abgeschlossen war. Beim Eingang eines weiteren Störungstickets innerhalb von 14 Kalendertagen, welches im Zusammenhang zur ursprünglichen Störung steht, erfolgt die Beauftragung des AN grundsätzlich als Reklamation (zunächst keine separate Vergütung).

#### Außerordentliche Vorkommnisse

Zur Absicherung von außerordentlichen Vorkommnissen (z.B. auf Grund extremer Wetterlagen und techn. Großstörungen), erklärt sich der AN bereit, auch außerhalb seines Einsatzgebietes in angrenzenden PTI-Bereichen zu unterstützen.

Die Vergütung, der in diesen Fällen aufkommenden Einsatz-/Mehrkosten, wird zwischen AG und AN einvernehmlich festgelegt.

#### Rufbereitschaft/Herbeiruf:

Der AN übergibt dem BvT eine Liste mit Ansprechpartnern, Telefonnummern und Mobilfunknummern, die im Falle einer Störung außerhalb der in der EB-Bau genannten Zeiten (auch an Sonn- und Feiertagen) zu kontaktieren sind. Während der Rufbereitschaft muss, von der übergebenen Liste mit Ansprechpartnern, mindestens ein Mitarbeiter des AN erreichbar sein.

Messmittel (geeichte/kalibrierte Messinstrumente)  
Mehraufwendungen, die im Rahmen der elektrischen Fehlerortung aufgrund nicht kalibrierter Messinstrumente entstehen, gehen zu Lasten des ANs.  
Die Erfassung des RWU ist mit einem Brückenmessverfahren zu ermitteln.

#### 4. Tiefbau (Optional)

Als Tiefbauarbeiten gelten neben dem Tiefbau sämtliche Verlegeverfahren zum Auslegen und Instandhalten von TK-Anlagen, inklusive Herstellen von Hausanschlüssen, Gebäudeeinführungen, Montage- und Ziehgruben, Arbeiten an Kabelkanal-/Schachtanlagen sowie Gehäusen und Stromsäulen.  
Der Tiefbau ist in offener oder geschlossener Bauweise durchzuführen (z.B. Pflug- und Bohrverfahren).

Neben den branchenüblichen ZTV, DIN-Normen und Umweltschutz gelten zusätzlich die Regelungen der ZTV-TKNetz 10, 11, 12, 13, 20 und 40.

- 10: Tiefbau
- 11: Erdverlegung von Kabel und Rohren
- 12: Kabelkanal- und Schachtanlagen
- 13: unterirdische Bauwerke
- 20: Gehäuse <(>&<)> Stromsäulen
- 40: Kabelziehen/-einblasen

Die erforderlichen Bauleistungen sind nach den o.g. Regeln auszuführen.  
Dabei nimmt der AN im Auftrag des AG die Verkehrssicherungspflicht wahr, auch kurzfristig bei Havariefällen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN einen Verkehrszeichenplan zu erstellen, eine VAO (verkehrsrechtliche Anordnung) einzuholen und diese dem BvT vor Baubeginn zu übergeben. Über die Art und den Umfang der VAO muss sich der AN bei der zuständigen Kommune/Gemeinde/Stadt informieren.  
Anfallende Gebührenforderungen werden durch den AG nach Vorlagen der entsprechenden Gebührenbescheide vergütet.

Die finale Bauabsprache zu Tiefbaustrecken (Begehung) erfolgt zwischen AN und BvT unter Beteiligung Wegebausträger/Kommune in einem Vororttermin. Die Protokollierung obliegt dem AN. Zusätzliche Genehmigungen zum Bauablauf werden durch den AN eingeholt.

Der AN hat sich vor Beginn der Tiefbauarbeiten von allen Versorgungsunternehmen Planauskünfte einzuholen. Die Kabelschutzanweisungen der einzelnen Leitungsarten/Gewerken sind zu beachten.

Der vorgeschriebene Schutzabstand zwischen TK-Anlagen und anderen Versorgungsunternehmen ist unbedingt einzuhalten. Vorhandene Kabel und Kabelgarnituren sind für die Dauer der Arbeiten so zu lagern und zu schützen, dass diese weder bei den Arbeiten noch durch fahrlässige Handlungen Dritter beschädigt werden können. Bei festgestellten Beschädigungen der Kabel, Kabelrohre bzw. Muffen ist unverzüglich der BvT zu unterrichten.

Die Leitung auf der Baustelle ist durch einen überwiegend anwesenden Vorarbeiter sicherzustellen.

Der AN hat zu gewährleisten:

- die generelle Zufahrtsmöglichkeit für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge in den Baustellenbereichen
- die Einhaltung der Auflagen anderer Rechts- und Versorgungsträger
- Selbstständiges Auskunden der Baustellen
- Anmeldung und Koordination der Arbeiten auf Privatgrund mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer oder deren Vertreter

- Unterrichtung der betroffenen Anlieger über entstehende Beeinträchtigungen (z.B. eingeschränkte Zugänglichkeit von Grundstücken)
- Erstellen notwendiger Aufgrabungsanzeige/Fertigstellungsanzeigen
- Liefern einer Bilddokumentation nach Vorgabe der ZTV

Die Qualität der neuverlegten Rohre ist gemäß ZTV durch eine Kalibrierung nachzuweisen. Für alle durchgeführten Einzieh- bzw. Einblasvorgänge ist das jeweilige Protokoll dem BvT zu übergeben.

Die Kennzeichnung der TK-Anlagen vor Ort und die Dokumentation ist eine eingeschlossene Leistung.

Der AN ist im Rahmen der Eigenüberwachung für die Qualität der verwendeten Baustoffe und deren Herkunftsnachweise verantwortlich.

Der tagesaktuelle Baufortgang der Maßnahme ist in IT-Systeme/Apps vom AN gemäß Vorgaben BvT zu dokumentieren.

Der AN übernimmt die Einmessung aller Neuverlegungen bzw. Änderungen an den TK-Anlagen (am offenen Graben) und erstellt zeitnah eine Rotberichtigung nach Vorgaben der ZTV 23 <(>&<)> 24 damit diese in den Dokumentations-Systemen des AG eingearbeitet werden können. Diese sind, passend zum Baufortschritt, dem BvT in dem jeweiligen IT-System/App zu übergeben.

Bei koordinierten Maßnahmen werden die Leistungspositionen mit Faktorenregelung kleiner 1 abgerechnet.

Rufbereitschaft/Herbeiruf (nur bei "Gefahr in Verzug"):

Der AN übergibt dem BvT eine Liste mit Ansprechpartnern und Kontaktdaten, die im Falle sicherheitsrelevanter Mängel auf der Baustelle außerhalb der in der EB-Bau genannten Zeiten (auch an Sonn- und Feiertagen) zu erreichen sind.

#### 4.1. Hausanschluss

Hausanschlüsse sind Erweiterungen von bestehenden Telekommunikations-(TK)-Anlagen zur Erschließung von Grundstücken und Häusern der Netzebene 3 (NE3). Die Anbindung kann über verschiedene Medien erfolgen, z.B. Cu-Kabel, Gf-Kabel, Mikrorohre (FTTH). Zur Durchführung dieser Erweiterungen sind Tätigkeiten der Gewerke Tiefbau und Montage durchzuführen.

Es gelten die Regelungen ZTV-TKNetz 10, und 11.

Bei der Herstellung von Hausanschlüssen ist der Kunde innerhalb von 10 AT nach der Beauftragung durch den Auftragnehmer (AN) zu kontaktieren, um die erforderlichen Arbeiten abzusprechen.

Als Tiefbauarbeiten gelten z. B. das Auslegen von Erdkabeln, Verlegen von Kabelrohren, Vorbereiten und Herstellen von Gebäudezuführungen, Gebäudeeinführungen, Herstellen von Montage- und Ziehgruben. Nach der Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen sind die erforderlichen Bauleistungen auszuführen.

Der AN nimmt im Auftrag der Telekom die Verkehrssicherungspflicht wahr. Über die Art und den Umfang der verkehrsrechtlichen Anordnungen muss sich der AN bei der zuständigen Kommune/Gemeinde/Stadt informieren und die erforderlichen Genehmigungen (inkl. Verkehrszeichenplan) beantragen.

Eventuell anfallende Gebührenforderungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zustimmung zu einer Aufgrabung in Verbindung mit Anträgen auf Befreiung von den Bestimmungen der StVO, der Kommune/Gemeinde/Stadt wird durch den AG nach Vorlagen der entsprechenden Gebührenbescheide und den Zahlungsbelegen vergütet.

Der AN übernimmt die Einmessung aller Neuverlegungen bzw. Änderungen an den TK-Anlagen (dazu gehören z.B. Rohrzugbelegung, Muffen, Hauseinführungen, Längenangaben), damit diese lückenlos in den Dokumentationssystemen des AG z.B. MEGAPLAN eingearbeitet werden können.

Bei den Tiefbauarbeiten ist mit Näherungen bzw. Kreuzungen von Ver- und Versorgungsleitungen anderer Versorgungsunternehmen und der Deutschen Telekom (Telekom) zu rechnen. Entsprechende Schachtscheine sind nachweislich, auch von der Telekom, selbständig einzuholen.

Sämtliche Tiefbauarbeiten sind mit besonderer Vorsicht z.B. gemäß Kabelschutzanweisung auszuführen, da im Baubereich in Betrieb befindliche Kabel der Telekom sowie anderer Versorgungsträger vorhanden sind. Der vorgeschriebene Schutzabstand zwischen Kabeln und Kabelrohren der Telekom und den verlegten bzw. zu verlegenden Kabeln der Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist unbedingt einzuhalten. Vorhandene Kabel und Kabelgarnituren sind für die Dauer der Arbeiten so zu lagern und zu schützen, dass diese weder bei den Arbeiten noch durch fahrlässige Handlungen Dritter beschädigt werden können. Bei festgestellten Beschädigungen der Kabel, Kabelrohre bzw. Muffen ist unverzüglich der BvT zu unterrichten. Weiter sind bei der Ausführung der Arbeiten sämtliche Bestimmungen und Gesetze bezüglich Umwelt- und Baumschutz einzuhalten.

Die Leitung der Arbeitsgruppe ist an der Baustelle durch einen überwiegend anwesenden Vorarbeiter sicherzustellen.

Zu gewährleisten ist:

- die generelle Zufahrtsmöglichkeit für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge in den Baustellenbereichen
- die Einhaltung der Auflagen anderer Rechts- und Versorgungsträger
- Selbstständiges Auskunden der Baustellen
- Bei Arbeiten auf privaten Grundstücken meldet sich der AN vor Beginn der Bauarbeiten nachweislich beim Grundstücks- bzw. Hauseigentümer an und stimmt den Ablauf der Arbeiten ab
- Bei Arbeiten im öffentlichen Grund unterrichtet der AN betroffene Anlieger nachweislich über entstehende Beeinträchtigungen (z.B. eingeschränkte Zugänglichkeit von Grundstücken). Ggf. ist durch den AN vor Baubeginn eine Bauanlaufberatung mit Ortsbegehung mit dem Wegebausträger eigenständig zu organisieren und durchzuführen
- Erstellen notwendiger Aufgrabungsanzeige/Fertigstellungsanzeigen nach Vorgaben des BvT

Ausgebaute, nicht wieder verwendbare Baustoffe und Betonteile sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Ausgebaute umweltbelastende Baustoffe sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nachweislich (Entsorgungsnachweis) zu entsorgen. Bei Notwendigkeit ist vorab durch den AN u.a. eine Transportgenehmigung und eine Deponiegenehmigung zu beantragen.

Bei Baustoffen, die zur Oberflächenwiederherstellung vom AN zu liefern sind, ist auf Verlangen des AG der Herkunftsnachweis zu erbringen.

#### Koordinierung Tiefbau

Bei gemeinsamen Verlegungen mit "Dritten" erfolgt die Verrechnung mit den OZ/LNr. der Gruppe 37 bzw. mit Einzel-OZ/LNr., abhängig vom jeweiligen Grabenprofil und den einzubringenden Medien mit einem vom BvT zwischen dem "Dritten" abgestimmten Faktor gleich oder kleiner 0,7.

#### Zusätzliche Bemerkungen zu diesem Kapitel

##### 5. Kabelziehen / Kabel einblasen (Optional)

Kabelzieh- und Einblasarbeiten (Gf- Kabel, Kupferkabel und Speedpipe u.a.) sind außerorts wie auch innerorts ggf. auch auf kürzeren Teilstrecken einer Kabelrohranlage erforderlich. Das Hinzuziehen eines Kabels in ein belegtes KR kann erforderlich werden.

Es gelten die Regelungen der ZTV-TKNNetz 11 und 40.

Für alle durchgeführten Einzieh- bzw. Einblasvorgänge ist das jeweilige Einzieh- bzw. Einblasprotokoll dem BvT zu übergeben.

Die Qualität der eingezogenen Rohre ist durch eine Kalibrierung nachzuweisen, hierzu ist nach Vorgabe des BvT ein Kalibrierungsprotokoll zu erstellen.

Bei festgestellten Beschädigungen der Kabel, Kabelrohre bzw. Muffen ist unverzüglich der BvT zu unterrichten.

Die Kennzeichnung der TK-Anlagen vor Ort und in der Rotberichtigung ist eine eingeschlossene Leistung und sorgfältig auszuführen.

Der AN übernimmt die Einmessung aller Neuverlegungen bzw. Änderungen an den TK- Anlagen (dazu gehören u.a. Rohrzugbelegung, Muffen, ggf. Hauseinführungen, Längenangaben, sowie alle relevanten Daten), damit diese lückenlos in den Dokumentationssystemen des AG, z.B. MEGAPLAN, eingearbeitet werden können.

Vorhandene Kabelkanalanlagen/Kabelrohranlagen können je nach baulichem Zustand und Alter nicht durchgängig beziehbar sein (z.B. Rohrbruch durch Erdreichsetzung, Versandung?). Mit Rohrunterbrechungen sind zu rechnen.

##### 6. Kupfer-, und Glasfaser-Montage

Montagearbeiten am Kupfernetz

Montagearbeiten sind an bestehenden und neuen Telekommunikations-Anlagen (TK-Anlagen) durchzuführen. Umschaltarbeiten an in Betrieb befindlichen Kabeln sind vom AN zu koordinieren.

Es gelten die Regelungen der ZTV-TKNNetz 41.

Montagearbeiten am Glasfasernetz

Montagearbeiten sind an bestehenden und neuen Telekommunikations-Anlagen (TK-Anlagen) durchzuführen. Die in der Glasfasermontage eingesetzten Monteure haben ein Zertifikat über erfolgreiche Schulungen in den jeweiligen Gf-Montagetechniken (z.B. E->&<->MMS-Technik) auf Anforderung des

BvT vorzulegen.

Es gelten die Regelungen der ZTV-TKNNetz 48.

Die Abnahme- und Inbetriebnahmemessungen sind entsprechend den Vorgaben der ZTV- TKNNetz 43 durchzuführen.

##### Arbeiten im Wartungsfenster (Gf- + Cu Montage)

Um Kundenwünsche realisieren zu können, können Montagearbeiten auch außerhalb, der in der EB-Bau genannten Zeiten, beauftragt werden. Bei Arbeiten im Wartungsfenster (3:00 ? 5:30 Uhr) erfolgt eine Terminabsprache mit dem zuständigen BvT.

##### 7. Einmessen

## Einmessen (georeferenziert)

Es gelten die Regelungen der ZTV-TKNetz 23.

Der AN übernimmt die Einmessung der Lage von TK-Anlagen bei Neubau und Änderungen z.B. Trassen, MFG/KVz-Standorte, Muffen, Hauseinführungen mit allen relevanten Daten, die zu einer lückenlosen Dokumentation im Telekom IV-System MEGAPLAN notwendig sind, in georeferenzierter Form nach Format-Vorgabe des BvT.

Beim Einmessen sind Bezugspunkte aus der Bestandsdokumentation MEGAPLAN zu verwenden. Bei fehlender Topografie ist diese nach Vorgabe und gesonderter Beauftragung des BvT entlang der Trasse aufzunehmen.

### 8. Rotberichtigung

Es gelten die Regelungen der ZTV-TKNetz 24.

Eine Rotberichtigung enthält alle Angaben um die physikalische, logische und buchhalterische Dokumentation der Netze in den IV-Systemen einarbeiten zu können.

Die Rotberichtigungen ist sukzessive, nach Fertigstellung eines Bauabschnitts, an den BvT zu übermitteln.

Vor der Übergabe an den AG ist die Einhaltung des Standards mittels der Checkliste für Rotberichtigung (siehe ZTV-TKNetz) zu überprüfen. Die Rotberichtigung wird in elektronischer Form im \*.pdf Dateiformat an den AG geschickt.

Die Unterlagen sind in Farbe und in einer Qualität von min. 150 dpi zu erstellen. Fehlende oder unklare Angaben sind zwischen AG und AN zu klären. Die nachgebesserte Rotberichtigung muss innerhalb von 2 AT vom Ersteller aktualisiert sein. Die aktualisierten Unterlagen sind erneut in elektronischer Form im \*.pdf Dateiformat an den AG zu senden.

### 9. Abnahme

Die Abnahme ist in der EB-Bau Seite 4 / 13 Punkt 7 geregelt und dort nachzulesen.

### 10. Unterstützungsleistung in Krisensituationen

LB Krisensituationen uIL

Die Leistungserbringung umfasst den bundesweiten Arbeitseinsatz in Krisensituationen zur Entstörung mit den Gewerken: Tiefbau, Montage und Messtätigkeiten.

Krisensituationen werden vom Notfallstab des AG offiziell ausgerufen z.B. bei Hochwasser, Sturm, Gewitter oder ähnlichen Großschadensereignissen.

Vom AN ist schnellstmöglich zu prüfen ob Kapazitäten zur Unterstützung vorhanden sind, um sie priorisiert bereitzustellen. Die Arbeiten sind gemäß den Standardregelwerken (EB-Bau, aktuelle ZTV?) sicherzustellen. Vorzugsweise sollte eine Arbeitskolonne aus folgenden Personen bestehen:  
? zwei Mitarbeiter Qualifikation Mess und Montage Cu/Gf incl.

notwendiges Equipment

? zwei Mitarbeiter Tiefbau incl. notwendiges Equipment  
(Standardausrüstung für Tiefbau)

Die Information zum Einsatz in der Krisensituation erhält der AN vom BvT des "Heimatsbereichs". Die Auftragssteuerung erfolgt über den Krisenstab bzw. den regional betroffenen PTI.

Die Unterstützung des AN durch den PTI in Krisensituation betrifft u.a.:

? Unterstützung bei der Vorstellung/Klärung mit Ordnungs- und Tiefbauamt

? Unterstützung/Einholung der Aufbruch- und verkehrsrechtlichen Genehmigungen

? Zugänge zu IV-Anwendungen

? alle benötigten Zugänge zu Räumlichkeiten und Gehäusen (z. B. KVz, MFG, NVt)

- ? Dispositionsunterstützung
- ? Abstimmung mit den regionalen Kräften
- ? Materialbeschaffung und ?Logistik
- ? Bereitstellung von Lagerflächen

Die vollständige Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Position

?Abrechnung Krisensituation

ui Linien" nach Aufwand. Der Aufwand ist detailliert darzustellen und zu belegen. Die Position ersetzt die Abrechnung über Leistungspositionen nach einzelnen Tätigkeiten.

Definition:

Grundlage ist der vereinbarte Tagessatz für eine Kolonne incl.

Maschineneinsatz.

Der Tagessatz unterstellt den Einsatz von 4 qualifizierten/erfahrenen Mitarbeitern a` 10 Arbeitsstunden incl. Maschinen für die Störungsbeseitigung im Krisengebiet, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Besondere Behinderungen sind dem BvT in Form von Bilddokumenten und/oder in schriftlicher Form anzuzeigen (Beispiele besonderer Behinderungen: Arbeiten an hochpaarigen Kabeln, nachlaufendes Wasser in Montagegrube (Hochwasser/Überflutung), keine Baufreiheit durch örtliche Gegebenheiten).

Zusätzlich werden alle anfallenden Aufwände lt. Bundesreisekostengesetz (Tagesauslöse, Kilometerpauschale, Übernachtungskosten) gegen Beleg erstattet.

Für jede entsandte Kolonne wird eine Tagespauschale vergütet (inkl. An- und Abreise). Mindestensendezeit am Anfang sollten 5 Tage betragen, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Tagesleistung pro Kolonne.

Anteiliger Mitarbeiter-Einsatz wird mit Faktor auf den vereinbarten Tagessatz verrechnet.

(Faktor 1,0 = 4 Mitarbeiter a` 10 Arbeitsstunden).

Die eingesetzte Personenzahl ist dem BvT taggenau als Grundlage der Abrechnung mitzuteilen.

Beispiele:

- Kolonne mit zwei Mitarbeitern a` 10 Arbeitsstunden = Faktor 0,5\*  
Tagessatz

- Kolonne mit zwei Mitarbeitern a` 5 Arbeitsstunden = Faktor 0,25\*  
Tagessatz

?

LB Krisensituationen oil

Die Leistungserbringung umfasst den bundesweiten Arbeitseinsatz in Krisensituationen zur Entstörung mit den Gewerken: Oberirdische Linien, Montage und Messtätigkeiten.

Krisensituationen werden vom Notfallstab des AG offiziell ausgerufen z.B. bei Hochwasser, Sturm, Gewitter oder ähnlichen Großschadensereignissen.

Vom AN ist schnellstmöglich zu prüfen ob Kapazitäten zur Unterstützung vorhanden sind, um sie priorisiert bereitzustellen Die Arbeiten sind gemäß den Standardregelwerken (EB-Bau, aktuelle ZTV?) sicherzustellen.

Die Arbeitskolonne besteht mindestens aus:

? zwei Mitarbeiter incl. notwendiges Equipment

Krisensituationen können nach aktuellen Erkenntnissen 1-2mal im Jahr auftreten. Der Einsatzzeitraum der Arbeitskolonne wird pro Krisensituation maximal 4 Wochen betragen. Die Information zum Einsatz in der Krisensituation erhält der AN vom BvT des ?Heimatsbereichs". Die Auftragssteuerung erfolgt über den Krisenstab bzw. den regional betroffenen PTI.

Die Unterstützung des AN durch den PTI in Krisensituation betrifft u.a.:

- ? Unterstützung bei der Vorstellung/Klärung mit Ordnungs- und Tiefbauamt
- ? Unterstützung/Einholung der Aufbruch- und verkehrsrechtlichen Genehmigungen
- ? Zugänge zu IV-Anwendungen
- ? alle benötigten Zugänge zu Räumlichkeiten und Gehäusen (z. B. KVz, MFG, NVt)
- ? Dispositionsunterstützung
- ? Abstimmung mit den regionalen Kräften
- ? Materialbeschaffung und ?Logistik
- ? Bereitstellung von Lagerflächen

Die vollständige Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Position

?Abrechnung Krisensituation

oil" nach Aufwand. Der Aufwand ist detailliert darzustellen und zu belegen. Die Sonderposition ersetzt die Abrechnung über bestehende Leistungspositionen nach einzelnen Tätigkeiten.

Definition:

Grundlage ist der vereinbarte Tagessatz für eine Kolonne incl. Maschineneinsatz.

Der Tagessatz unterstellt den Einsatz von 2 qualifizierten/erfahrenen Mitarbeitern à 10 Arbeitsstunden incl. Maschinen für die Störungsbeseitigung im Krisengebiet, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Besondere Behinderungen sind dem BvT in Form von Bilddokumenten und/oder in schriftlicher Form anzuzeigen (Beispiel besonderer Behinderung: keine Baufreiheit durch örtliche Gegebenheiten). Zusätzlich werden alle anfallenden Aufwände lt. Bundesreisekostengesetz (Tagesauslöse, Kilometerpauschale, Übernachtungskosten) gegen Beleg erstattet.

Anteiliger Mitarbeiter-Einsatz wird mit Faktor auf den vereinbarten Tagessatz verrechnet.

(Faktor 1,0 = 2 Mitarbeiter à 10 Arbeitsstunden)

Die eingesetzte Personenzahl ist dem BvT taggenau als Grundlage der Abrechnung mitzuteilen.

Beispiel: Kolonne mit zwei Mitarbeitern à 5 Arbeitsstunden = Faktor 0,5  
\* Tagessatz